

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Eingaben von Bürgern im Bereich des nichtöffentlichen Datenschutzes in den Jahren 2005 bis 2008 jeweils eingegangen sind;
2. in wie vielen der unter Ziffer 1 angesprochenen Fälle die Datenschutzaufsichtsbehörde einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche oder sonstige Vorschriften festgestellt hat und welche Konsequenzen hieran geknüpft wurden;
3. welche Branchen und Vorgänge von 2005 bis 2008 jeweils am häufigsten Gegenstand datenschutzrechtlicher anlassbezogener und anlassunabhängiger Überprüfungen waren, insbesondere wie sich die Fallzahlen der Verstöße im Bereich der Videoüberwachung, des Arbeitnehmerdatenschutzes und des § 36 Landesdatenschutzgesetz (Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen) in den letzten vier Jahren entwickelt haben;
4. wie lange die Bearbeitung einer Eingabe im Durchschnitt in den Jahren 2005 bis 2008 jeweils gedauert hat;
5. in wie vielen Fällen anlassbezogene Prüfungstermine vor Ort durch das Innenministerium in den Jahren 2005 bis 2008 vorgenommen wurden;
6. wie sich die Zahl der Beratungsanfragen in den Jahren 2005 bis 2008 jeweils entwickelt hat, unterschieden nach Anfragen durch Bürger, Unternehmen und betriebliche Datenschutzbeauftragte;

7. wie viele anlassunabhängige Kontrollen bzw. selbstinitiierte datenschutzrechtliche Überprüfungen in den Jahren 2005 bis 2008 jeweils vorgenommen wurden (mit Angabe, bei welchen Institutionen diese durchgeführt wurden und in wie vielen dieser Fälle ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche oder sonstige datenschutzrelevante Vorschriften festgestellt wurde);
8. in wie vielen Fällen die Datenschutzaufsichtsbehörde entsprechend der Ankündigung in der Pressemitteilung des Innenministeriums vom 11. September 2008 konkret auf andere Unternehmen zugegangen ist, „um sicherzustellen, dass auch sie personenbezogene Daten nur noch in dem gesetzlich zulässigen Umfang erheben, verarbeiten und nutzen“ und inwieweit sie mit „Sicherheitsunternehmen“ Gespräche geführt hat;
9. ob die Datenschutzaufsichtsbehörde in Baden-Württemberg im Sinne des Beschlusses der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich vom 13./14. November 2008 über „eine angemessene Ausstattung“ verfügt, „um künftig im Bereich der privaten Wirtschaft ein ausreichendes Datenschutzniveau zu verwirklichen“;
10. wie viele Personalstellen dem Bereich der Datenschutzaufsichtsbehörde in den Jahren 2005 bis 2009 zugeteilt waren bzw. sind.

## II.

den öffentlichen und den nichtöffentlichen Datenschutz in Baden-Württemberg in einer unabhängigen Behörde zusammenzulegen.

12. 05. 2009

Schmiedel, Stoch,  
Gall, Stickelberger  
und Fraktion

## Begründung

Die jüngst bekannt gewordenen Datenschutzverstöße im Bereich der Privatwirtschaft stellen die Datenschutzbehörden des Landes vor neue Herausforderungen. Es stellt sich damit die Frage, ob – abseits der materiell rechtlichen Grundlagen – die organisatorischen Strukturen den gewachsenen Anforderungen auch weiterhin gerecht werden können.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 2-0550.0/16 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. wie viele Eingaben von Bürgern im Bereich des nichtöffentlichen Datenschutzes in den Jahren 2005 bis 2008 jeweils eingegangen sind;*

Zu 1.:

Unter „Eingaben“ werden im Folgenden schriftliche Beschwerden verstanden. Die Anzahl der Beschwerdefälle entwickelte sich wie folgt:

2005: 441  
2006: 396  
2007: 471  
2008: 658

*2. in wie vielen der unter Ziffer 1 angesprochenen Fälle die Datenschutzaufsichtsbehörde einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche oder sonstige Vorschriften festgestellt hat und welche Konsequenzen hieran geknüpft wurden;*

Zu 2.:

Hierzu wird keine gesonderte Statistik geführt. Die Aufsichtsbehörde schätzt, dass sie in 70 bis 80 % aller Beschwerdefälle einen oder mehrere Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften feststellt. In diesen Fällen unterrichtet sie – wie es das Bundesdatenschutzgesetz vorsieht – die verantwortliche Stelle und den Beschwerdeführer über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung und wirkt darauf hin, dass entsprechende Verstöße künftig unterbleiben. In manchen Fällen führt die Aufsichtsbehörde zusätzlich ein Gespräch mit der verantwortlichen Stelle. Häufen sich bestimmte Verstöße in einer Branche, wendet sich die Aufsichtsbehörde an den übergeordneten Verband. In einigen Fällen hat die Aufsichtsbehörde auch ein Bußgeldverfahren durchgeführt oder eingeleitet.

*3. welche Branchen und Vorgänge von 2005 bis 2008 jeweils am häufigsten Gegenstand datenschutzrechtlicher anlassbezogener und anlassunabhängiger Überprüfungen waren, insbesondere wie sich die Fallzahlen der Verstöße im Bereich der Videoüberwachung, des Arbeitnehmerdatenschutzes und des § 36 Landesdatenschutzgesetz (Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen) in den letzten vier Jahren entwickelt haben;*

Zu 3.:

Am häufigsten waren – nach Branchen geordnet – Auskunfteien, Kreditschutzorganisation und Inkassounternehmen, die Kreditwirtschaft, der Handel, die Medienbranche und der Bereich Adresshandel/Direktwerbung Gegenstand von Überprüfungen. Klare Veränderungstendenzen lassen sich von 2005 bis 2008 nicht erkennen.

2008 ist – branchenübergreifend – die Zahl der Überprüfungen im Werbebereich deutlich gestiegen. Mehr Überprüfungen gibt es seit Herbst 2008 auch im Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes.

Die Zahl der Überprüfungen wegen angeblich unzulässiger Videoüberwachung hat sich seit 2005 mehr als verdreifacht. Die Zahl der datenschutzrechtlichen Verstöße in einzelnen Bereichen kann nur geschätzt werden. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Ziffer 2 verwiesen.

Die Einhaltung des § 36 des Landesdatenschutzgesetzes wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz überwacht.

*4. wie lange die Bearbeitung einer Eingabe im Durchschnitt in den Jahren 2005 bis 2008 jeweils gedauert hat;*

Zu 4.:

Die Bearbeitungsdauer für Beschwerden wird statistisch nicht erfasst. Sie reicht je nach Bereich von wenigen Tagen bis zu mehr als einem Jahr in wenigen Ausnahmefällen. Die Bearbeitungsdauer hat sich in den letzten Jahren aufgrund der starken Zunahme der Beschwerden und Beratungswünsche, vor allem aber wegen einiger von Amts wegen durchgeführter Großverfahren, erhöht.

Die Bearbeitungsdauer hängt von vielen Faktoren ab, zu einem Großteil auch von solchen, die von der Aufsichtsbehörde nicht oder kaum beeinflussbar sind. Von Bedeutung ist beispielsweise die Arbeitsbelastung des zuständigen Bereichs, die aufgrund von Großverfahren stark schwanken kann, die Schwere des behaupteten Rechtsverstoßes, die Eilbedürftigkeit eines Vorgangs, ob bzw. wie schnell der Beschwerdeführer notwendige Unterlagen vorlegt, ob sonstige Rückfragen beim Beschwerdeführer erforderlich sind, ob der Fall einfach oder komplex ist, ob umfangreiche Sachverhaltsermittlungen erforderlich sind, ob eine Kontrolle vor Ort notwendig ist, wie schnell und wie sorgfältig die verantwortliche Stelle die Fragen der Aufsichtsbehörde beantwortet, ob mehrfache Rückfragen bei der verantwortlichen Stelle erforderlich sind und ob weitere Stellen, beispielsweise andere Aufsichtsbehörden, beteiligt werden müssen. Von erheblicher Bedeutung für die Verfahrensdauer ist auch, wie eine verantwortliche Stelle auf die datenschutzrechtliche Bewertung eines Vorgangs durch die Aufsichtsbehörde reagiert. Von Nachteil ist insoweit, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden nach dem geltenden Bundesdatenschutzgesetz so gut wie keine Möglichkeit haben, verbindliche Anordnungen gegenüber verantwortlichen Stellen zu erlassen.

*5. in wie vielen Fällen anlassbezogene Prüfungstermine vor Ort durch das Innenministerium in den Jahren 2005 bis 2008 vorgenommen wurden;*

Zu 5.:

2005:	27
2006:	10
2007:	10
2008:	12

*6. wie sich die Zahl der Beratungsanfragen in den Jahren 2005 bis 2008 jeweils entwickelt hat, unterschieden nach Anfragen durch Bürger, Unternehmen und betriebliche Datenschutzbeauftragte;*

Zu 6.:

Die Entwicklung der schriftlichen Beratungsanfragen stellt sich wie folgt dar:

2005:	232
2006:	182
2007:	195
2008:	239

Die Anzahl der telefonischen Beratungsanfragen beläuft sich gleichbleibend auf etwa 2.000 pro Jahr.

Die Beratungsanfragen werden nicht getrennt nach der Person der Anfragenden erfasst, weshalb insoweit keine Zahlen vorliegen. Jedoch stammt der größte Anteil der Anfragen von Bürgern, gefolgt von Unternehmen und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

*7. wie viele anlassunabhängige Kontrollen bzw. selbstinitiierte datenschutzrechtliche Überprüfungen in den Jahren 2005 bis 2008 jeweils vorgenommen wurden (mit Angabe, bei welchen Institutionen diese durchgeführt wurden und in wie vielen dieser Fälle ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche oder sonstige datenschutzrelevante Vorschriften festgestellt wurde);*

Zu 7.:

Zur Anzahl der Prüfungstermine vor Ort wird zunächst auf die Ausführungen zu Ziffer 5 verwiesen. In den Jahren 2005 und 2006 fanden mehrere anlassunabhängige Kontrollen bei Inkassounternehmen, Auskunftsteilen und in einem Krankenhaus statt. In den Jahren 2007 und 2008 wurden Informations- und Kontrollbesuche aufgrund von Beschwerden oder von Amts wegen eingeleiteter Überprüfungsverfahren beispielsweise bei einem medizinischen Labor, einem Softwarehersteller, einem Betreiber eines Internetportals, mehreren Callcentern, mehreren Lotterieuunternehmen, einer Bank, einem Finanzdienstleister, zwei Rechtsanwaltskanzleien, einer Arztpraxis, einem Adresshändler, mehreren Auskunftsteilen, einem Discounter, mehreren Detekteien und zur Überprüfung mehrerer Videoüberwachungsanlagen sonstiger nichtöffentlicher Stellen vorgenommen. Bei den meisten Kontrollbesuchen wurden datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt.

*8. in wie vielen Fällen die Datenschutzaufsichtsbehörde entsprechend der Ankündigung in der Pressemitteilung des Innenministeriums vom 11. September 2008 konkret auf andere Unternehmen zugegangen ist, „um sicherzustellen, dass auch sie personenbezogene Daten nur noch in dem gesetzlich zulässigen Umfang erheben, verarbeiten und nutzen“ und inwieweit sie mit „Sicherheitsunternehmen“ Gespräche geführt hat;*

Zu 8.:

Die angesprochene Pressemitteilung wurde zum Abschluss der datenschutzrechtlichen Überprüfung bei einem Discounter von der federführenden baden-württembergischen Aufsichtsbehörde in Absprache mit 12 an der datenschutzrechtlichen Überprüfung beteiligten Aufsichtsbehörden herausgegeben. Die zitierte Passage bezog sich darauf, dass in den Medien weitere Discounter genannt worden waren, die angeblich ihre Mitarbeiter unter Einsatz von Videotechnik und Detektiven hatten überwachen lassen. Keines dieser Unternehmen hat seinen Sitz in Baden-Württemberg und unterliegt damit nicht der Aufsicht der baden-württembergischen Aufsichtsbehörde. Gleichwohl hat diese die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung zum Anlass genommen, mehrere baden-württembergische Unternehmen hinsichtlich des Einsatzes von Videotechnik und Detektiven zu überprüfen.

Die Sicherheitsunternehmen, die in der Pressemitteilung gemeint waren, haben ihren Sitz ebenfalls in anderen Bundesländern und unterliegen damit der Aufsicht anderer Aufsichtsbehörden. Die baden-württembergische Aufsichtsbehörde hat jedoch im Auftrag der anderen beteiligten Aufsichtsbehörden die Verbände in einem Schreiben auf die Rechtslage hingewiesen. Das darin angebotene Gespräch wurde von den Verbänden bislang nicht wahrgenommen.

9. ob die Datenschutzaufsichtsbehörde in Baden-Württemberg im Sinne des Beschlusses der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich vom 13./14. November 2008 über „eine angemessene Ausstattung“ verfügt, „um künftig im Bereich der privaten Wirtschaft ein ausreichendes Datenschutzniveau zu verwirklichen“;

10. wie viele Personalstellen dem Bereich der Datenschutzaufsichtsbehörde in den Jahren 2005 bis 2009 zugeteilt waren bzw. sind;

Zu 9. und 10.:

Dem Datenschutzreferat und der Aufsichtsbehörde waren/sind in den angesprochenen Jahren insgesamt folgende Personalstellen zugeteilt:

2005:	3,0 hD	2,0 gD	0,5 mD
2006:	3,0 hD	2,0 gD	0,5 mD
2007:	3,0 hD	2,5 gD	0,5 mD
2008:	4,0 hD	2,5 gD	0,5 mD (ab November 2008)
2009:	4,0 hD	3,5 gD	0,5 mD (ab Juli 2009)

Aus der Darstellung ergibt sich, dass die Aufsichtsbehörde bereits verstärkt wurde und weiter verstärkt wird. Dies wird es ihr ermöglichen, ihre Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Allerdings ist sie dabei darauf angewiesen, dass die Rahmenbedingungen verbessert werden. Die nichtöffentlichen Stellen selbst, insbesondere die Leitungsebene, müssen dem Datenschutz das ihm gebührende Gewicht beimessen. Sie müssen dabei von betrieblichen Datenschutzbeauftragten unterstützt werden, die gut ausgebildet sind und ihre Aufgabe engagiert und unabhängig wahrnehmen. Außerdem müssen die Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde dringend verbessert werden, insbesondere müssen sie verbindliche Anordnungen erlassen können. Das Innenministerium hat im Zuge der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzaudits und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Bundesrat entsprechende Anträge gestellt.

II. den öffentlichen und nichtöffentlichen Datenschutz in Baden-Württemberg in einer unabhängigen Behörde zusammenzulegen.

Zu II.:

Gegenwärtig ist eine Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen angeblicher fehlender Unabhängigkeit der für den nichtöffentlichen Bereich zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden beim Europäischen Gerichtshof anhängig. Die EU-Kommission ist der Auffassung, dass die Rechtslage in allen 16 Bundesländern gegen die EU-Datenschutzrichtlinie verstößt. Mit der bloßen Zusammenlegung der für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen würde den Bedenken der EU-Kommission nicht Rechnung getragen. Die für den nichtöffentlichen Bereich zuständigen Datenschutzbehörden keiner Rechtsaufsicht zu unterwerfen, wie es die EU-Kommission verlangt, ist jedoch nach Auffassung aller für den Datenschutz zuständigen Bundes- und Landesministerien aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Insoweit wird auf die Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion GRÜNE vom 3. August 2007 (LT-Drucksache 14/1636) verwiesen.

Mit einer Entscheidung des Gerichtshofs wird nach Auskunft des zuständigen Bundesministeriums noch in diesem Jahr, spätestens aber im ersten Halbjahr 2010, gerechnet.

Rech

Innenminister